

AZ: 1602/15

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über einen Schadensersatzanspruch wegen eines Überspannungsereignisses.

Die Beschwerdegegnerin unterbrach am 19.02.2015 nach vorheriger Ankündigung im Versorgungsgebiet des Beschwerdeführers die Stromversorgung, um Arbeiten am Verteilnetz durchzuführen. Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin Ersatz für einen Schaden an Elektrogeräten in seiner Küche, welche nach dem „Stromausfall“ funktionsuntüchtig geworden seien. Seinen Schaden beziffert der Beschwerdeführer mit mindestens 3.150,00 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, es sei durch eine Überspannung nach einer Versorgungsunterbrechung ein Totalschaden an der Dunstabzugshaube, dem Stereo-Radio sowie der Kaffeemaschine in seiner Küche entstanden, für den die Beschwerdegegnerin jedenfalls nach dem Produkthaftungsgesetz Ersatz leisten müsse.

Er fordert die Beschwerdegegnerin zum Ausgleich des Schadens auf.

Die Beschwerdegegnerin weist den Ersatzanspruch zurück.

Die Versorgungsunterbrechung vom 19.02.2015 sei eine geplante Ausschaltung wegen notwendiger Arbeiten am Versorgungsnetz gewesen. Über diese Maßnahme sei der Beschwerdeführer wie alle betroffenen 15 Kunden rechtzeitig entsprechend § 17 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) informiert worden. Eine Versorgungsunterbrechung sei in jedem Fall kein Fehler des Produktes Elektrizität im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

### II.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin wegen der Versorgungsunterbrechung am 19.02.2015 keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Wegen der Versorgungsunterbrechung als solcher ist ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen. Denn die Nichtlieferung von Strom kann nicht als Produktfehler im Sinne des § 3 ProdHaftG angesehen werden, weil es hier bereits begrifflich an einem Produkt fehlt, das fehlerhaft sein könnte (OLG Zweibrücken, Urteil vom 13. Juni 1995, 8 U 8/92; MüKo-Wagner, 4. Auflage, § 4 ProdHaftG, Rn. 12; Palandt-Sprau, 73. Auflage, § 2 ProdHaftG, Rn. 1; Klein, BB 1991, 917, 920; Staudinger-Oechsler, Neubearbeitung von 2009, § 2 ProdHaftG, Rn. 45 mit Nachweisen auf eine abweichende Mindermeinung), folglich ist das Produkthaftungsgesetz für Stromunterbrechungen nicht einschlägig.

Soweit hier davon auszugehen ist, dass die beim Beschwerdeführer eingetretenen Schäden nicht auf die Versorgungsunterbrechung, sondern auf unvermeidbare sogenannte transiente Überspannungen bei der Wiederinbetriebnahme der Stromversorgung zurückzuführen sind, dürfte eine Haftung der Beschwerdegegnerin gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG ebenfalls nicht gegeben sein (nicht

entschieden im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.02.2014 VI ZR 144/13]. Zur Begründung wird auf die im Internet veröffentlichte Schlichtungsempfehlung 3732/12 vom 23.10.2013 „Empfehlung zur Schadensersatzpflicht des Netzbetreibers bei kurzzeitiger Unterbrechung der Anschlussnutzung bzw. bei kurzzeitiger Überspannung“ verwiesen. Übliche Haushaltsgeräte müssen technisch darauf ausgerichtet sein, solche Überspannungen im Millisekundenbereich auszuhalten.

Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall eine größere als nur eine kurzzeitige sogenannte transiente Überspannung beim Wiedereinschalten der Stromversorgung an der Lieferstelle des Beschwerdeführers zu verzeichnen war, sind dem Vortrag der Beteiligten nicht zu entnehmen. Gegen eine länger andauernde Überspannung spricht auch, dass in dem Haushalt des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Schadensereignisses mehr als nur die drei beschädigten Geräte an das Versorgungsnetz angeschlossen gewesen sein dürften. Bei stärkerer oder länger anhaltender Überspannung wären wohl noch deutlich mehr Gerätedefekte zu verzeichnen gewesen. Hinzu kommt, dass die Versorgungsunterbrechung angekündigt war und dass der Beschwerdeführer gegebenenfalls durch Trennung besonders empfindlicher Haushaltsgeräte vom Netz etwaige Schäden hätte vermeiden können.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Überspannungsereignisses vom 19.02.2015.

Berlin, den 11. Mai 2015

Jürgen Kipp  
Ombudsmann